

Stadt Aulendorf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 08.03.2023 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
10.07.2023

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 08.03.2023 bis zum 05.05.2023 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (keine Stellungnahme)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Aulendorf (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Handwerkskammer Ulm (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Aulendorf-Altshausen, Aulendorf (keine Stellungnahme)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- Wasserversorgungsverband, Schussen-Rotachtal, Berg (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Altshausen (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende, Wolpertswende (keine Stellungnahme)

- Stadt Bad Schussenried (keine Stellungnahme)
- Stadt Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Naturschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser, Abfall u. Immissionsschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten/ Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/ Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenverkehrsrecht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Nachhaltige Mobilität – ÖPNV (Stellungnahme ohne Anregung)
- Polizeidirektion Ravensburg, Abteilung Bauleitplanung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Ebersbach-Musbach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 21.04.2023:	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen Az. 2511 // 22-00944 vom 16.03.2022 (Bebauungsplanverfahren) und Az. 2511 // 22-00947 vom 16.03.2022 (Flächennutzungsplanänderung), das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ziffern 5.15 und 5.16 des Textteiles zum o. g. Bebauungsplanverfahren (Stand 08.03.2023) sind von unserer Seite zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 16.03.2022 zur Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist untenstehend kursiv abgedruckt und wird einer Abwägung zugeführt. Es erfolgt keine Planänderung.
-------	--	---	---

<p>Anlage Merkblatt</p>	
<p><i>Stellungnahme vom 16.03.2022:</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p> <p><i>Geotechnik</i></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zu den geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belangen sowie die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der verbindlichen Bauleitplenebene berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

von Hasenweiler-Schottern und Holozänen Abschwemmmassen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

		<p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
1.3.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2023:</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße" der Stadt Aulendorf umfasst entgegen den bisherigen Planungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1594, 1595, ggf. 1592 (Gmkg. Aulendorf) Wald im Sinne von § 2 LWaldG.</p> <p>Mit den vorliegenden Planungen wurde ein kleiner Teilbereich des ca. 9000 m² großen Waldbestands mit in den Planungsbereich aufgenommen. Darüber hinaus grenzt dieser unmittelbar an den Geltungsbereich der geplanten "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "PV-Park Hasengärtlestraße" Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Wald als "Flächen für Wald" und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage“ dargestellt (vgl. Abb. 1.2). Insofern besteht diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Darstellungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum nördlich angrenzenden Waldbestand wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p> <p>Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die übrigen Anmerkungen aus der Stellungnahme behandelt.</p>



Abbildung 1: FNP-Änd. im Bereich des vBPlans "PV-Park Hasengärtlestraße", Wald i.S.v. § 2 LWaldG wird für großflächige Photovoltaikanlage überplant.



Abbildung 2: vBPlan "PV-Park Hasengärtlestraße", Wald i.S.v. § 2 LWaldG innerhalb des Geltungsbereiches

Der strukturreiche Waldbestand fällt in Richtung Süden leicht ab und setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen. In Teilbereichen sind kleinere Fehlstellen zu erkennen. Das Plangebiet für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,14 ha und wird aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Aulendorf zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 30,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein geringeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8%).

a. Wald gem. § 2 LWaldG ("Flächen für Wald") innerhalb des Bebauungsplans

Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten "Fläche für Wald" weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald im Bebauungsplan zwar festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden.

<p>Vor diesem Hintergrund raten wir, die dunkelgrün dargestellte "Fläche für Wald" aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen.</p>	
<p>b. Wald gem. § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt wird</p> <p>Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzungsart (hier: "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt oder festgesetzt werden, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann bereits darauf verwiesen werden, dass die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht /erfüllt sind und eine Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund ist die vorhandene Waldfläche von der Überplanung durch eine "andere Nutzungsart" auszusparen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, so dass sich der Wald außerhalb der Bauleitpläne befindet. Eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt.</p>
<p>c. Waldabstand</p> <p>Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Waldabstand aktuell nur mit ca. 5 m berücksichtigt wurde. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Forstbehörden angeregt, mit baulichen Anlagen (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, so dass der Waldabstand eingehalten wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>und Konflikte verursachen. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u. a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Wir betonen deshalb dies in den weitergehenden Planungen durch die Einhaltung des Waldabstandes zu berücksichtigen und in den Unterlagen/Karten entsprechend darzustellen.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.</p>	
1.3.3	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 02.05.2023:	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>2. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2022.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.03.2022 zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird untenstehend abgedruckt und einer Abwägung zugeführt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 24.03.2022:</i></p> <p><i>3. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</i></p> <p><i>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Würt-</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes, zu den diesbezüglichen Forderungen im Baugesetzbuch, zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen, zum Klimaschutzgrundsatz, zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, zum Planungsbedarf und zur Notwendigkeit neuer Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Das gegenständlich geplante Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dient den nationalen</p>

temberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)¹ bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"². Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,*
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,*
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),*
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,*
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,*
- Stromerzeugung -31 Prozent,*
- Landwirtschaft -42 Prozent und*
- Abfall -88 Prozent.*

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele

und internationalen Klimaschutzzielen und leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Das Kompetenzzentrum Energie wird wie gewünscht zeitnah über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

Es erfolgt keine Planänderung.

der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im

Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019³ auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-

Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Das Vorhaben würde zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden.

		<p><i>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</i></p> <p><i>¹ - Das KSG BW wurde novelliert. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden. (vgl. Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, Nr. 31)</i></p> <p><i>² - Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.</i></p> <p><i>³ - Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.</i></p>	
1.3.4	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg</p> <p>Stellungnahme vom 21.04.2023:</p>	<p>Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme, dass der Regionalverband keine Anregungen oder Bedenken vorbringt, wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.5	<p>Landratsamt Ravensburg, Forst</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2023:</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Im nördlichen Bereich des Flurstück Nr. 1494 befindet sich eine Waldfläche, welche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Offenbar soll für diese</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird in diesem Bereich zurückgenommen, so dass sich die Waldfläche außerhalb befindet. Eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt.</p>

		<p>Fläche eine Änderung in die Nutzungsart "Erneuerbare Energie" erfolgen. Hierzu wird folgendes aufgeführt: "Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die höhere Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 8, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 vorliegen." (§ 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)). Uns ist nicht bekannt, dass ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung bei der unteren Forstbehörde eingegangen ist. Sollte die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht genehmigt werden (§ 10 Abs. 2 Landeswaldgesetz).</p>	
1.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2023:</p>	<p>Nächstgelegenes Gewässer ist der Sandäckergraben anstelle der Schussen (siehe Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“). Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachbereichs "Oberflächengewässer" keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.7	<p>NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, Laupheim</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2023:</p>	<p>Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu frühzeitig zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband, vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Bodensee, im Folgenden Stellung.</p> <p>BUND und NABU begrüßen alle Maßnahmen, die zu einer dringend notwendigen Energiewende beitragen und damit die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaik-An-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND und der NABU alle Maßnahmen, die zur Energiewende beitragen und damit auch die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage begrüßen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>lage auf Gemarkung Aulendorf. Zusätzlich sollten natürlich alle Möglichkeiten verwirklicht werden bereits versiegelte Flächen in Aulendorf ebenfalls zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik zu nutzen.</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen die frühzeitige Einbeziehung in das Verfahren.</p>	
<p>Für die Umweltprüfung regen wir an, den Schwerpunkt auf die Gruppen Fledermäuse und Vögel zu legen. Außerdem ist eine Untersuchung des Waldsaumes und der betroffenen Hecke unerlässlich.</p> <p>Von den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist dann die Ausgestaltung der Anlage abhängig.</p> <p>Dazu verweisen wir auf das Hinweispapier der Verbände, dass wir ihnen ebenfalls zusenden.</p> <p>In diesem Fall ist eine Aufwertung des artenarmen Waldsaumes nördlich der geplanten Anlage durch Pflanzung einheimischer Sträucher eine sinnvolle Maßnahme.</p> <p>Sollten im Gebiet keine Bodenbrüter nachgewiesen werden, dann sollte die Anlage mit einer Hecke eingegrünt werden, die dann auch als Sichtschutz dienen würde.</p> <p>Wir begrüßen die Planung einer extensiven Bewirtschaftung der Fläche unter der Anlage. Auch dazu verweisen wir auf das Hinweispapier.</p> <p>Sollte eine Mahd der Flächen erfolgen schlagen wir vor diese Streifenweise vorzunehmen, um immer blühende Anteile als Nahrung/Habitat für die Insekten und damit auch alle von ihnen profitierenden Arten im Gebiet zu erhalten.</p> <p>Das Mahdgut muss aus der Anlage entfernt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Um artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das Vorhaben gegenüber geschützten Arten ergeben könnten, frühzeitig zu prüfen, wurde bereits eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im zur Verfügung gestellten artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 02.11.2022 zusammengefasst. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen und Höhlenbrütern ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten, ein Vorkommen von Offenlandbrütern innerhalb des Plangebiets erscheint aufgrund der Habitatbedingungen und fehlender Nachweise unwahrscheinlich, einer negativen Beeinflussung von Zweig- und Horstbrütern, die in der durch das Plangebiet laufenden Hecke oder dem nördlich angrenzenden Baumbestand brüten können, wird durch die Berücksichtigung von Vorgaben bezüglich Rodungs- und Bauzeiten entgegengewirkt. Da keine Eingriffe in die von der Zauneidechse potenziell besiedelten Bereiche (v.a. Bahngleise) erfolgen, wird die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, wie das Anlegen von Sandlinsen und Steinhäufen, als nicht erforderlich erachtet. Für ausführlichere Erläuterungen siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 02.11.2022.</p> <p>Die Hinweise zur Pflege der Extensivwiese sowie Anlage eines Zauneidechsenhabitates werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger vorgestellt.</p> <p>Dem Wunsch nach einer Hecke als Eingrünung wird durch die Anlage von Strauchpflanzungen um das gesamte Plangebiet nachgekommen.</p>

		<p>Bei der Beweidung könnten alternativ Esel in Betracht gezogen werden. Ihr Dung ist deutlich weniger nährstoffreich als der von Schafen und kann somit zur Abmagerung der Flächen beitragen.</p> <p>Da es in ca. 200m Entfernung am alten Industriegleis im GE Sandäcker ein Zauneidechsenvorkommen gibt, wäre die Anlage von Sandlinsen und Steinhäufen ein guter Ausgleich, der sich auf der Fläche bewerkstelligen ließe.</p> <p>Wir bitten darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Pflanzung der einheimischen Sträucher im nördlichen Teil des Plangebietes willkommen geheißen wird.</p> <p>Um zu prüfen, ob im überplanten Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet im Oktober 2022 durch einen Biologen begangen. Die Gegebenheiten der Fläche wurden als gering bedeutend eingestuft. Eine Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse und Vögel ist durch die Änderung nicht erkennbar, weshalb in der Umweltprüfung nicht vertieft darauf eingegangen wird.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p>
1.3.8	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom 04.04.2023:</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Weingarten</p> <p>Stellungnahme vom 04.05.2023:</p>	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan und Änderung des FNP "PV-Park Hasengärtlestraße" in Aulendorf.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehm-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme, dass keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes/ Änderung des FNP haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Anlage Lageplan

2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 mit der Entwurfsfassung vom 08.03.2023 statt.
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3 Beschlüsse zum Verfahren

- 3.1 Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 08.03.2023 zu eigen.
- 3.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.07.2023. Die Änderungen beschränken sich auf die Rücknahme des Geltungsbereiches sowie redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 3.3 Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV- Park Hasengärtlestraße" in der Fassung vom 10.07.2023 wird festgestellt.

Aulendorf, den

4 Anlagen

- 4.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 21.04.2023, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 4.2 Hinweise zur Stellungnahme vom 05.05.2023, Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz
- 4.3 Lageplan zur Stellungnahme vom 04.05.2023, Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Weingarten